



Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der substituierte opioidabhängige Patient im Krankenhaus

Hinweise zur Behandlung und Informationen zu rechtlichen Regelungen¹

Koordinierung mit dem niedergelassenen substituierenden Arzt

Bei stationärer Aufnahme eines substituierten opioidabhängigen Patienten sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Kritische Würdigung der Angaben des Patienten zur Anamnese,
- Konsultation des substituierenden Arztes (vor Kontaktaufnahme ist eine Schweigepflichtentbindung des Patienten einzuholen),
- Sicherung der Diagnose einer Opioidabhängigkeit vor Behandlungsbeginn durch standardisierte klinische Befunde (Urinanalyse²),
- Weiterführung von Dosierung und Art der Substitution.
- Einsichtnahme in den Substitutions-Ausweis

Sind ärztliche Vorinformationen nicht erhältlich, ist das Substitut unter besonders sorgfältiger Beachtung des klinischen Befundes zu verabreichen. Der gesamte Vorgang ist exakt zu dokumentieren.

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) gilt auch im stationären Bereich. Sie enthält in § 5 detaillierte rechtliche Vorgaben für die Substitution und die Verschreibung der Substitutionsmittel.

¹ Wenn im Folgenden der Einfachheit halber die männliche Form verwendet wird, ist darin immer die weibliche Form mit eingeschlossen.

² Immunologischer Streifenschnelltest auf Kokain, THC, Opiate, Benzodiazepine, Amphetamine, Buprenorphin und EDDP

Zugelassene Substitutionsmittel

Nur die in § 5 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 BtMVV aufgeführten Substitutionsmittel sind für die Substitution opioidabhängiger Patienten zugelassen.

Durchführung der Substitution

Die Einnahme unter Sichtkontrolle des Arztes (oder fachgerecht unterwiesenem Assistenzpersonal) stellt die regelhafte Form der Verabreichung des Substitutionsmittels dar („Regelsubstitution“).

Außer in den in § 5 Absatz 8 BtMVV genannten Fällen dürfen dem Patienten weder im Stationsalltag noch bei der Entlassung aus dem Krankenhaus Substitutionsmittel ausgehändigt beziehungsweise mitgegeben werden. Um die suchtmmedizinische Weiterversorgung des Patienten sicherzustellen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem ambulant substituierenden Arzt. Auch bei Entlassungen an Wochenenden muss dies sichergestellt sein. Notfallpraxen der Kassenärztlichen Vereinigung sind nicht legitimiert, Substitutionsmittel abzugeben.

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung opioidabhängiger Patienten

Die Richtlinie gilt auch für stationär behandelte Patienten und stellt gemäß § 5 Absatz 12 der BtMVV den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft für die Substitution fest.

Qualifikation des substituierenden Arztes

Die BtMVV fordert, dass der substituierende Arzt in Klinik oder Praxis die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizin“ oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt³. Daher wird empfohlen,

- dass in jeder Klinik zumindest ein bis zwei Ärzte die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizin“ erwerben oder
- dass ein Kooperationsvertrag mit einem entsprechend qualifizierten externen Arzt abgeschlossen wird.

³ Die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizin“ ist in Baden-Württemberg seit 1. April 2011 integraler Bestandteil der Weiterbildung in den Facharztkompetenzen „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ sowie „Psychiatrie und Psychotherapie“ (Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 19. Januar 2011).

Substitution Neugeborener

Die Behandlung von Neugeborenen substituierter Mütter ist keine Substitutionsbehandlung im Sinne der BtMVV, sondern eine symptomatische Therapie, für die keine Meldepflicht gegenüber dem Substitutionsregister besteht.

Weiterführende Informationen

- FAQ des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte:
www.bfarm.de/DE/Service/FAQ/_functions/Bundesopiumstelle/Btm/alle/_node.html
- Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung:
www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/BJNR008000998.html

Verfasser:

Ausschuss Suchtmedizin
Landesärztekammer Baden-Württemberg
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart
www.aerztekammer-bw.de



Stand:

01/2019